

Behandlung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine

Durch die aktuelle Entwicklung in der Ukraine steigt täglich der Zustrom von geflüchteten Menschen nach Deutschland. Dies kann zu einem vermehrten Bedarf an zahnärztlicher Versorgung im Rahmen der Notfall- und Schmerzbehandlung in den Zahnarztpraxen führen.

Nach aktueller Rechtslage erfolgt die Behandlung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 Abs.1 AsylbLG).

Wichtig für die Durchführung und Abrechnung der zahnärztlichen Behandlung ist die Vorlage eines Zahnbehandlungsscheins der jeweiligen Sozialverwaltung des aktuellen Wohnortes.

Nur **bei Notfallbehandlungen** (insbesondere bei akuten Schmerzzuständen) **bedarf es keiner sofortigen Vorlage des Behandlungsscheins**. Der Kostenträger am Wohnort des Patienten ist nach der Notfallbehandlung in Kenntnis zu setzen. In allen anderen Fällen ist der Patient zunächst an die zuständige Sozialverwaltung zu verweisen.

Weiterführende Informationen, auch zu den detaillierten Angaben auf dem Zahnbehandlungsschein und zum Umfang der vertragszahnärztlichen Behandlung, finden Sie auf der Homepage der KZVH unter [Service → Dokumente A - Z → A → Asylbewerber „Vertragszahnärztliche Versorgung“](#). Bitte beachten Sie, dass das hinterlegte Dokument auf dem Stand von 2016 ist, ggf. werden zur vertragszahnärztlichen Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine weitere Aktualisierungen erfolgen.

Weiterführende Informationen in Form von stetig aktualisierter FAQs der Bundesintegrationsbeauftragten zum Umgang mit geflüchteten Menschen aus der Ukraine finden Sie [hier](#).

Ebenso hat das Bundesministerium für Inneres FAQs veröffentlicht: [BMI - Homepage - Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine \(bund.de\)](#). In dieser Zusammenstellung der Fragen und Antworten können sich die Geflüchteten über diverse Themen informieren.

Ukrainische Staatsangehörige, die visumfrei für einen Kurzaufenthalt nach Deutschland eingereist sind und in diesem Zusammenhang über eine Auslandsrankenversicherung verfügen, können nach Ablauf der 90 Tage eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen von der zuständigen Ausländerbehörde einholen.